

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

- Abteilung für Zivilsachen -



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree

26 C 88/24
Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17

Telefon: 03361 5096
Telefax: 03361 509-830

Auskunft erteilt: Frau Schwadtke
Durchwahl: 03361 509-745

Sprechzeiten:
Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr
Do. und Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

15537 Erkner

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
26 C 88/24

Datum
25.03.2025

In dem Rechtsstreit
Wohnungsgesellschaft Erkner mbH ./. Jung, K.
wg. Zustimmung zur Mieterhöhung

Sehr geehrter Herr Jung,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom
25.03.2025.

Beachten Sie bitte, dass der laut Beschluss von Ihnen geschuldete Betrag an den Berechtigten selbst und nicht an die Gerichtskasse/Landesjustizkasse zu zahlen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Schwadtke
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree
Verkehrsanbindung: Das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree befindet sich in der "Fürstengalerie".
Internet: <https://ag-fuerstenwalde.brandenburg.de>

Az.: 26 C 88/24



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Flakenseeweg 99,
15537 Erkner

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Anwaltskanzlei Hoffmann, Schaller, Tina Girod, Puschkinstraße 4, 15562 Rüders-
dorf bei Berlin

gegen

Karl-Heinz Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner

- Beklagter -

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree durch die Rechtspflegerin Wollmann am 25.03.2025
beschlossen:

Die von **der Beklagtenpartei** an **die Klagepartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig voll-
streckbaren Urteil des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree vom 12.02.2025 zu erstattenden Kosten
werden auf

544,79 €

(in Worten: fünfhundertvierundvierzig 79/100 Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit
dem 20.02.2025 festgesetzt.

Der Antrag ist bereits übersandt bzw. dem Kostenfestsetzungsbeschluss beigelegt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Einwendungen der Beklagtenseite vom 15.03.2025 sind durchweg materiell-rechtlicher Natur und im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu prüfen. Die Beklagtenseite ist unter Punkt 2 des Urteils vom 12.02.2025 dazu verurteilt worden, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8
15517 Fürstenwalde/Spree

oder bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8
15517 Fürstenwalde/Spree

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll

der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hinweis:

Aus diesem Beschluss kann ohne Weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses an den Gläubiger/die Gläubigerin gezahlt werden.

Die Gerichtskasse ist zur Entgegennahme der Zahlung nicht befugt.

Ist die zugrundeliegende Entscheidung nur gegen eine Sicherheit vorläufig vollstreckbar, muss der Berechtigte vor Beginn der Zwangsvollstreckung nachweisen, dass er die Sicherheit geleistet hat oder dass die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Wollmann
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Schwadtke
Schwadtke
Justizbeschäftigte



Geschäfts-Nr.: 26 C 88/24

KaZ / ReZ:

Kostenrechnung

Prozesssachen

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH ./. Jung, K.

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand / Auslagen		Geb.- Satz	Anzahl / Stk. Wert / EUR	Zu erheben sind
					EUR
1	1210	Prozessverfahren ohne vorausgegangenes Mahnverfahren, §§ 3, 34 GKG	3,000	660,36	174,00
					174,00
Davon trägt d. Beklagter: 1/1					174,00
Verrechnet mit Überschuss der Gegenseite					174,00
zu zahlen sind					0,00
					AOBetrag: 0,00 EUR

Kostenhaftung gemäß GKG

Kostenschuldner(in):

Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17
15537 Erkner

Kein Zweitschuldner vorhanden!

Keine Sollstellung. Der errechnete Endbetrag ist als Kleinbetrag zu behandeln.

Fürstenwalde, den 19.2.2025

Zemmrigh, JB

PIN Mail GmbH Woltersdorf

MA 1531-2

WD A5



0102348031327927

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Amtsgericht
Fürstenwalde (Spree)
Eisenbahnstraße 8
15517 Fürstenwalde (Spree)

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weiter senden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
☐ Bezirks des Landgerichts
☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
☐ Keine Ersatzzustellung an:
☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

AVR 41 a
Innenumschlag - Format DL mit
Fenster für Mega - (06/2020)
JVA Luckau-Duben